

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 24	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.06.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
06.06.2026	Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Halver	Veröffentlichung neue Satzung - Auslegung -	547
11.06.2026	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 22.06.2026	547
10.06.2026	Stadt Neuenrade	Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade	548
09.06.2026	Stadt Meinerzhagen	Öffentliche Bekanntmachung Friedhofsverwal- tung – Instandhaltung und Pflege von Grabstel- len	553
12.06.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 22.06.2026	553
17.06.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Betriebsaus- schusses am 25.06.2026	554
05.05.2026	Stadt Iserlohn	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersat- zung)	554
15.06.2026	Stadt Iserlohn	Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 437 „Letmathe – ehemaliges Marienhospital“ Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	555
10.06.2026	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 24.06.2026	557
26.05.2026	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigung Windhausen II – Öffentliche Bekanntmachung des 5. Änderungsbeschlus- ses vom 26.05.2026; und Flurbereinigung Windhausen III – Öffentli- che Bekanntmachung des 36. Änderungsbe- schlusses vom 26.05.2026;	557
11.06.2026	Stadt Lüdenscheid	Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen	560

11.06.2026	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 843 „Wiesenstraße“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes	561
11.06.2026	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes	565

JAGDGENOSSENSCHAFT
DES GEMEINSCHAFTLICHEN JAGDBEZIRKS
HALVER IN HALVER



Jagdgenossenschaft Halver
Co. Agrarserviceges., Alter Ostring 34,
58339 Breckerfeld

Bankverbindung:
Sparkasse Lüdenscheid
IBAN: DE18450500010000310045
BIC: WELADE3HXXX
Carsten Urspruch
Geschäftsführer
Tim Hegenberg
stellv. Geschäftsführer
Tel. 02338/6171790
Email: urspruch@bhd-breckerfeld.de

Breckerfeld, den 08.06.2026

Betr. Veröffentlichung neue Satzung

Die neue, am 21.05.2026 genehmigte Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Halver kann vom 20.06.2026 – 10.07.2026, montags bis freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Jagdgenossenschaft Alter Ostring 34, 58339 Breckerfeld eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Carsten Urspruch
(Geschäftsführer)



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

11.06.2026

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 22.06.2026, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 – 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

A) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 6 vom 16.03.2026
2. Antrag Bündnis 90 Die Grünen vom 04.05.2026 betr. Einbindung von Schülervertreter: innen als beratende Mitglieder im Ausschuss für Schule und Bildung sowie im Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Senioren
3. Antrag der UWG-Fraktion vom 03.06.2026 betr. Prüfung und Erhöhung der Verwarnungsgelder gemäß Anlage 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Meinerzhagen
4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meinerzhagen
5. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen
6. Neufassung der Zuschussrichtlinien der Stadt Meinerzhagen für Begegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften
7. 7. Fortschreibung des Gleichstellungsplans der Stadtverwaltung Meinerzhagen 2026-2030
8. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 nebst Anlagen
9. Kenntnisnahme aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025

10. Neufassung der Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragssatzung OGS)

11. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die im Laufe des Verfahrens aus der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)
B) Feststellungsbeschluss

12. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Stadtkern“
hier: Aufstellungsbeschluss

13. Vorstellung des Klimaschutz Maßnahmenberichts 2025 für Meinerzhagen

14. Zustimmung zur zusätzlichen Bereitstellung investiver Haushaltsmittel für die Baumaßnahme Straßen- und Kanalbau Krummicker Weg/Kirchstraße

15. Bekanntgaben und Anfragen

B) Fragestunde für Einwohner/innen

C) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

16. Sitzungsniederschrift Nr. 6 vom 16.03.2026

17. Vertragsangelegenheit

18. Vertragsangelegenheiten

19. Erhöhung des freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die evangelischen Kindertagesstätten Hochstraße und Otto-Fuchs-Straße in Meinerzhagen

20. Vertragsangelegenheiten

21. Grundstückskaufvertrag im Bereich Eseloh

22. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 11.06.2026

gez.
Nesselrath



Stadt Neuenrade

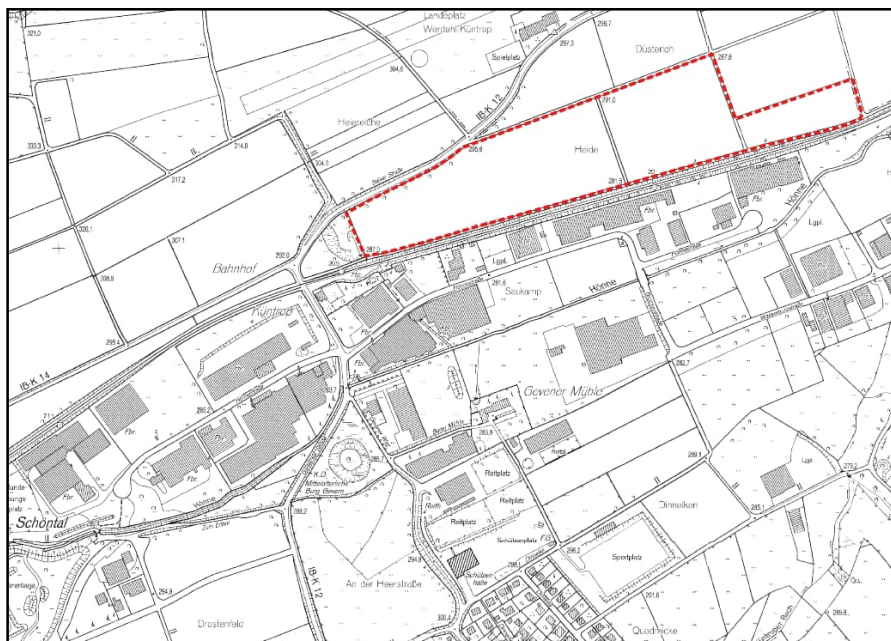
Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2021 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einzuleiten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ erfolgt zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. „Parallelverfahren“. Zwischenzeitlich ist die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ liegt in der Gemarkung Küntrop, Flur 1, umfasst die Flurstücke 45, 46, 109, 536, 537 und 826 mit einer Gesamtgröße von ca. 8,81 ha und ist nachfolgend zeichnerisch (ohne Maßstab) dargestellt:



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20. Juli 2023 bis 25. August 2023. Anregungen oder Hinweise der Öffentlichkeit sind hierbei nicht eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 19 Stellungnahmen eingegangen, deren teilweise Berücksichtigung zu einer Anpassung der Planungsunterlagen geführt haben. Die Stellungnahmen in ihrer Gesamtheit sind Bestandteil der vorliegenden Offenlage.

Im Rahmen von § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung, erfolgt nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade einschließlich Begründung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Umweltbericht, Blendgutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit von

Donnerstag, den 18. Juni 2026
bis einschließlich Montag, 20. Juli 2026

im Internet unter der Homepage der Stadt Neuenrade unter dem nachfolgenden Link
www.neuenrade.de/Wirtschaft/Stadtplanung/Bauleitplanung/Aktuelle-Beteiligungsverfahren.htm
abrufbar.

Die zuvor genannten Unterlagen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zusätzlich zur digitalen Bereitstellung auch beim Bauamt der Stadt Neuenrade im Rathaus, 58809 Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42, 2.OG Altbau, während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail übermittelt werden (bauamt@neuenrade.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (u.a. schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angeführten Adresse) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung verfügbar:

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Umweltbezogene Informationen
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz Hinweis aus Stellungnahme von Bezirksregierung Arnsberg (23.08.2023) Naturpark Sauerland-Rothaargebirge – Erhaltung Gehölze – nahegelegenes „LSG-Balve, Mittleres Hönnetal
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen Hinweis aus Stellungnahme von Bezirksregierung Arnsberg (23.08.2023) Biodiversitätsfreundlicher Solarpark – Biotopvernetzung – Beweidung – Pflege – und Entwicklungskonzept – Brut- u. Nistmöglichkeiten
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden Tiere

	- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz) Hinweis aus Stellungnahme von LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (24.07.2023) Verweis auf mögliche Bodendenkmalsubstanz Hinweis aus Stellungnahme von: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (21.08.2023) Fruchtbarer Lösslehm Boden – hoher agrarstruktureller Wert – landwirtschaftlicher Kernraum – Ausgleichsflächen zur Aufwertung von Kalamitätsflächen Hinweis aus Stellungnahme von: Märkischer Kreis (24.08.2023) Hinweis zu Betonfundamenten – Schutzwürdige Böden – Regelungs- und Pufferfunktion – Inanspruchnahme unter Abwägung – bodenkundliche Baubeleitung – Eingriffsbilanzierung – Bewertung der Nutzung der Böden – hohe Verdichtungsempfindlichkeit –
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen Hinweis aus Stellungnahme von: LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (24.07.2023) Nähe zur Hönne – wichtiger Kristallisationspunkt
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion

	- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft Mensch Hinweis aus Stellungnahme von: Märkischer Kreis (24.08.2023) Frisch- und Kaltluftproduktion – mikroklimatische Veränderungen – Monitoring
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere Hinweis aus Stellungnahme von: Märkischer Kreis (24.08.2023) Minderung des Erholungswertes – Landschaftsbildgutachten – Reduzierung des Schattenwurfes – Bepflanzung als Sichtschutz
Kultur und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die zuvor aufgeführten Arten umweltbezogener Informationen stammen aus den folgenden Quellen:

- Bertram Mestermann (06/2026): Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade. Warstein
- Bertram Mestermann (04/2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 80 „Solarpark“ in Verbindung mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade. Warstein
- Stadt Neuenrade (06/2026): Abwägung der während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 20.07.2023 bis 25.08.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den oben bezeichneten Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Neuenrade deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

In Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Neuenrade, 10. Juni 2026

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> unter „Aktuelles/Bekanntmachungen“



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen
-Friedhofsverwaltung-**

Nach § 19 Abs. 1 Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Meinerzhagen in Hunswinkel vom 16.12.2020 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2024 wird hiermit auf die erforderliche Instandhaltung und Pflege folgender Grabstelle hingewiesen:

Feld D, Reihe I, Nr. 9,
verstorbene Elly Anna Heimann

Nach § 17 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Meinerzhagen hat der Nutzungsberechtigte von Wahlgräbern Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

Ein Nutzungsberechtigter ist nicht zu ermitteln.

Die Stadt Meinerzhagen gibt hiermit einem eventuellen Nutzungsberechtigten Gelegenheit, bis zum 30.09.2026 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 9-15, 58540 Meinerzhagen, sein Interesse an der Grabstelle zu bekunden und zu erklären, die Instandhaltung und Pflege für die restliche Ruhezeit übernehmen zu wollen.

Personen, die Angaben zu Hinterbliebenen machen können, werden aufgefordert, sich umgehend bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Meinerzhagen zu melden per E-Mail post@meinerzhagen.de oder telefonisch unter 02354/77-163.

Nach Fristablauf wird die vorgenannte Grabstätte eingeebnet und zur Einsaat freigegeben.

Meinerzhagen 09.06.2026

Der Bürgermeister

gez.
(Nesselrath)



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

5. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 22.06.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 16.03.2026
2. Anfragen der Einwohner
3. Gesicherte Haushaltsmittel für Spielflächen und Aufbau eines Spielflächenkatasters
4. Hauptsatzung der Stadt Altena (Westf.)
5. Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Altena (Westf.) und die Ausschüsse
6. Zuständigkeitsordnung der Stadt Altena (Westf.)
7. Vertretungen in wirtschaftlichen Unternehmen
8. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Altena
9. Mitteilungen
10. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 16.03.2026
2. Personalangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Vertragsangelegenheit
5. Beteiligungsangelegenheit
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.), 12.06.2026

gez.
Thal
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

2. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Donnerstag, den 25.06.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 10.02.2026
2. Vergabeangelegenheit
3. Sachstand Bäderbetrieb
4. Jahresabschluss 2023 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Betriebsausschusses vom 10.02.2026
2. Vergabeangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Vergabeangelegenheit
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.), 17.06.2026

gez.
Weber
Vorsitzender

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vergnügungssteuer in der Stadt Iserlohn (Vergnügungssteuersatzung)

mit Bekanntmachungsanordnung vom 05.05.2026

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05. Mai 2026 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung und auf §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 7 v. H. des Spielumsatzes.

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt 7 von Hundert der Spieleinsätze.

3. § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. a) und b) werden wie folgt geändert:

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) 50,00 €
- b) in Gastwirtschaften oder an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) 29,00 €

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 05.05.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

**Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 437 „Letmathe – ehemaliges Marienhospital“
Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB
Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 13.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 437 „Letmathe – ehemaliges Marienhospital“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 05.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß dem beigefügten Lageplan wird die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 437 „Letmathe - ehemaliges Marienhospital“ beschlossen.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung einer Neubebauung auf dem Gelände des ehemaligen Marienhospitals.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses war die genaue Abgrenzung des Plangebiets noch nicht abschließend geklärt. Zwischenzeitlich liegen nun eindeutige Grundstücksgrenzen vor, wodurch sich die Größe des Plangebiets geändert hat.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 437 „Letmathe - ehemaliges Marienhospital“ steht im Zusammenhang mit der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Bereich „Letmathe-ehemaliges Marienhospital“.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird.

Gemäß den Vorgaben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen.

Folgende Planunterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Städtebaulicher Entwurf in zwei Planungsvarianten
- Erläuterungsbericht zum städtebaulichen Entwurf
- Schalltechnische Stellungnahme zum städtebaulichen Entwurf
- Entwurf der 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 25.06.2026 bis zum 10.07.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgendem städtischen Gebäude aus:

- Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217/2354)

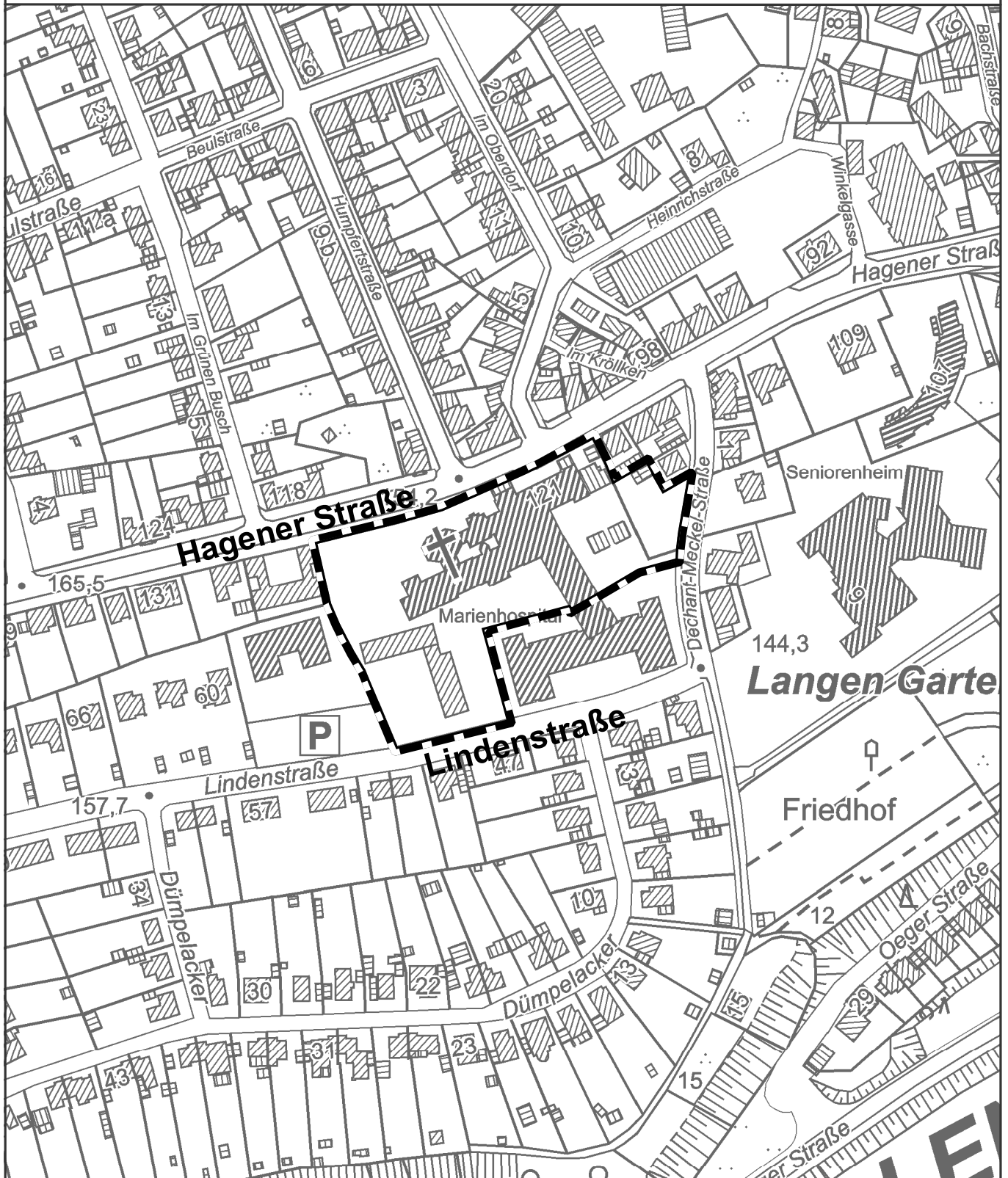
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, den 15.06.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 437

Letmathe - ehemaliges Marienhospital



Abgrenzung des Plangebietes - - - - -



Stadt Neuenrade

Neuenrade, 10.06.2026

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 24. Juni 2026 um 17:00 Uhr,
findet
im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung **des Rates der Stadt Neuenrade**
statt.

Tagesordnung

	Öffentlicher Teil
1.	Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2.	Anerkennung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 15.04.2026
3.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 15.04.2026
4.	Anträge zur Tagesordnung
5.	Einwohnerfragestunde
6.	Anfragen und Mitteilungen
7.	Neubesetzung von Ausschüssen nach § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW und Gremien nach den §§ 113 und 114 a GO NRW durch Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und eines sachkundigen Bürgers
8.	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neuenrade vom 24.06.2026
9.	Satzung der Stadt Neuenrade über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom XX.XX.2026
10.	32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade a) Ergebnisse der öffentlichen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie § 4 Abs.1 und 2 BauGB b) Beschluss
11.	Umbenennung der westlichen Stichstraße „Am Brunnenbach“
12.	Erneuerung der Bahnhofstraße hier: Ausbaubeschluss
13.	Einziehung von öffentlichen Wegen hier: Gemarkung Altenaffeln Flur 4 Nr. 133 „Kahlenberg / Kracht“
14.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
15.	Einwohnerfragestunde

	Nichtöffentlicher Teil
16.	Anerkennung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 15.04.2026
17.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Neuenrade vom 15.04.2026
18.	Anträge zur Tagesordnung
19.	Anfragen und Mitteilungen
20.	Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

Bezirksregierung
Arnsberg



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Tel. 02931/82-5509

Siegen, den 26. Mai 2026

Flurbereinigungsverfahren Windhausen II,
Az.: 33.03.52.22-010 / 27 04 4
Flurbereinigungsverfahren Windhausen III,
Az.: 33.03.53.22-010 / 27 04 3

5. Änderungsbeschluss Windhausen II 36. Änderungsbeschluss Windhausen III

Die Bezirksregierung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Die durch die Flurbereinigungsbeschlüsse vom 05.08.2004 und durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 1 bis 4 in Windhausen II und Nr. 1 bis 35 in Windhausen III festgestellten Flurbereinigungsgebiete, zuletzt geändert durch die Beschlüsse vom 26.08.2021, werden gem. § 8 Abs. 1 des

Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet **Windhausen II** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Windhausen	3	543, 544, 546, 549, 550, 553, 561, 562, 564, 566, 568, 569, 572, 573
Windhausen	4	966, 967, 977
Windhausen	5	483, 485, 486, 489, 490, 492, 501, 502, 508, 511, 512
Windhausen	12	319, 321

Vom Flurbereinigungsgebiet **Windhausen II** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Windhausen	3	557, 559
Windhausen	4	895, 964, 970, 971
Windhausen	5	117, 495, 507
Windhausen	6	137, 139, 141, 143, 144, 147
Windhausen	7	405 - 408, 410, 412, 414
Windhausen	12	316, 324

Zum Flurbereinigungsgebiet **Windhausen III** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Windhausen	3	557, 559
Windhausen	4	895, 964, 970, 971
Windhausen	5	117, 495, 507
Windhausen	6	137, 139, 141, 143, 144, 147
Windhausen	7	405 - 408, 410, 412, 414
Windhausen	12	316, 324

Vom Flurbereinigungsgebiet **Windhausen III** werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Stadt Attendorn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Windhausen	3	543, 544, 546, 549, 550, 553, 561, 562, 564, 566, 568, 569, 572, 573
Windhausen	4	966, 967, 977
Windhausen	5	483, 485, 486, 489, 490, 492, 501, 502, 508, 511, 512
Windhausen	12	319, 321

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Windhausen II hat nunmehr eine Größe von 675 ha, das der Flurbereinigung Windhausen III eine Größe von 1.068 ha.
3. Die Änderungsbeschlüsse sind im Internet bei der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/-2279 – Windhausen II
www.bra.nrw.de/-2280 – Windhausen III
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zu dem jeweiligen Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 05.08.2004 jeweils gebildeten Teilnehmergemeinschaft und scheiden daher aus der bisherigen Teilnehmergemeinschaft mit diesen Grundstücken aus.
5. Für die ganzen nunmehr geänderten Flurbereinigungsgebiete gelten bis zur Unanfechtbarkeit der Flurbereinigungspläne Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gem. § 34 FlurbG.
 - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in den

Flurbereinungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses den Flurbereinigungen dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnungen zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 5.2, 5.3 und 5.4 dieser Beschlüsse sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die o. g. Flurbereinungsverfahren, die gem. § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG eingeleitet worden sind, haben u. a. den Zweck, die Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern. Sie zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit des Gebietes, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu steigern, um damit zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Weiter sollen sie zum Erhalt des ländlichen Lebensraumes dienen und die nachhaltige Entwicklung des Gebietes fördern.

Vorgesehen sind u. a. Maßnahmen der Dorferneuerung, Maßnahmen zur Unterstützung der umweltgerechten Land- und Forstwirtschaft und die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Natur und Umwelt.

Die Voraussetzungen für die Änderung der Flurbereinigungsgebiete liegen vor.

Die Verfahrensgrenze zwischen den beiden Flurbereinigungen Windhausen II und Windhausen III wurde aufgrund der Bestimmungen des § 56 FlurbG i. V. m. Nr. 3.8 des Zusammenarbeitserlasses Flurbereinigung (ZusArbErl FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung vermessen. Hierbei erfolgte eine Anpassung an die topographischen Verhältnisse. Bei der anschließenden Übernahme in das Liegenschaftskataster wurden teilweise neue Grenzen und neue Flurstücke gebildet. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, einige Flurstücke zwischen den Flurbereinigungen zu tauschen (siehe unter Nr. 1).

Die von dem Tausch betroffenen Bereiche sind nach Art, Lage und Nutzung geeignet, dem v. g. Zweck zu dienen.

Anmeldung unbekannter Rechte an den nach Nr. 1 zugezogenen Grundstücken

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Beschlüsse bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen, oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsbeschlüsse können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez.
Knebel



Stadt Lüdenscheid

Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt, die **Straße Breitenfeld, Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 13, Flurstück 769, 771, 773, 774, 775, 1044 tlw.** einzuziehen.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 735 „Am Fuhrpark“ wurde der Verlauf der Straße „Breitenfeld“ verschoben. Dadurch wird der aktuell noch gewidmete Bereich nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche benötigt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an die Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauservice, Rathaus, Zimmer 521 (5. Etage), Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, zu richten.

Die betroffene Fläche ist nachstehend abgebildet:

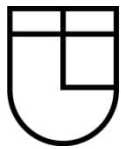


Lüdenscheid, 11.06.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 843 „Wiesenstraße“ und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich die- ses Bebauungsplanes

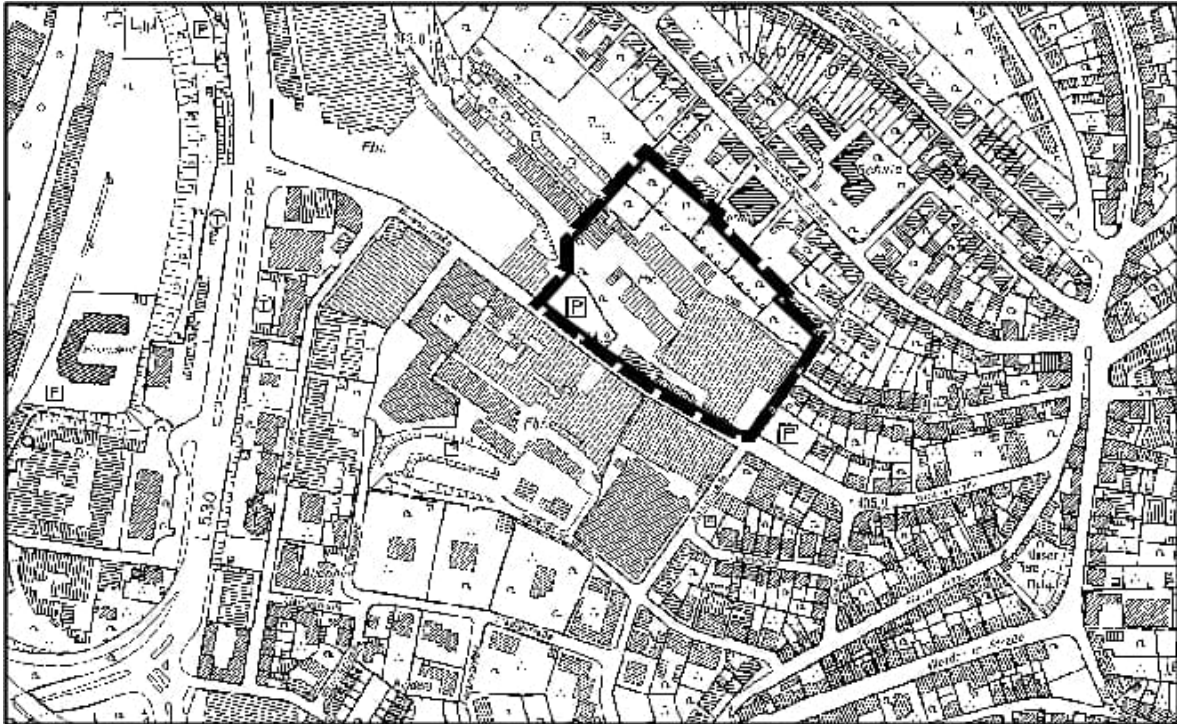
Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid
hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2026 Fol-
gendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Abweichend vom Aufstellungsbeschluss vom 12.05.2021 ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 843 „Wiesenstraße“ sowie der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes um südlich der Wiesenstraße gelegene brachliegende Gewerbeflächen reduziert worden und hat nunmehr die nachstehend skizzierten Geltungsbereiche:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 843
„Wiesenstraße“





- II. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 – BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 – BGBl. 2025 I Nr. 348 geändert wurde). Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.
- III. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 843 „Wiesenstraße“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 – BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 – BGBl. 2025 I Nr. 348 geändert wurde). Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.
- IV. Der Stadtplanungsausschuss nimmt die im Rahmen der bisher durchgeführten Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 843 „Wiesenstraße“ sowie der Entwurf der 19. Flächennutzungsplanänderung, aus dem der räumliche Geltungsbereich hervorgeht, hängen zum Zeitpunkt des Beschlusses im Sitzungssaal aus.

Ziel der Planung

Südlich der Wiesenstraße befinden sich brach gefallene Betriebsflächen der Firma Novelis, die durch den Bebauungsplan Nr. 648 „Nördlich Wiesenstraße“ – rechtsverbindlich seit dem 10.09.1994 – als eingeschränktes Industriegebiet (Gl e) festgesetzt sind. Auf der Grundlage eines städtebaulichen Rahmenplanes sollen auf dieser ehemaligen Gewerbefläche ein Wohngebiet mit Mehrfamilienhäusern, eine Kindertagesstätte, ein Lebensmittelmarkt, ein Kinderspielfeld und eine quartiersbezogene Gemeinschaftsfläche entstehen. Aufgrund des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 648 ist eine Wohnnutzung im dortigen Plangebiet bauplanungsrechtlich derzeit nicht zulässig. Um dort eine Wohnfolgenutzung zu ermöglichen, ist eine Überplanung der Gl e-Flächen in Richtung eines Wohngebietes (WA) und folglich die Änderung des Planungsrechts erforderlich.

Diesem städtebaulichen Zweck dienen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 843 „Wiesenstraße“ sowie die damit verbundene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes. Beide Verfahren werden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 843 „Wiesenstraße“ sowie die 19. Flächennutzungsplanänderung in diesem Geltungsbereich einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der wesentlichen,

bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 25. Juni 2026 bis einschließlich
28. Juli 2026**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvittrinen zwischen den Räumen 533 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter den nachfolgenden Verlinkungen zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 843 „Wiesenstraße“
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=61879>

19. Flächennutzungsplanänderung
<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=61880>

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift, nach Terminvereinbarung.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort während der öffentlichen Auslegung ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zur Bauleitplanung, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

- Im Rahmen des Umweltberichtes wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe 1 und eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Planvorhaben und möglich Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz/Erbau-Röschel/Horstmann vom 18.05.2022 zum Straßenverkehrslärm, der auf das Plangebiet einwirkt.
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz/Erbau-Röschel/Horstmann vom 07.08.2023 und Ergänzungsgutachten vom 10.10.2024 um anhand schalltechnischer Untersuchungen und Berechnungen zu ermitteln, welche Betriebsgeräusche durch den Regel- und den Einsatzbetrieb der geplanten Feuer- und Rettungswache im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Wohnnutzungen zu erwarten sind.
- Vorabuntersuchung zum Geräusch-Immissionsschutz des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz/Erbau-Röschel/Horstmann vom 04.07.2024 zum geplanten Netto-Markt mit Wohnungen in den Obergeschossen.
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:
- Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises vom 13.05.2022 und vom 14.04.2025 mit Aussagen zum Rückbau- und Entsorgungskonzept für das ehemalige Betriebsgelände der Firma Novelis und mit Hinweisen zur Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort.
- Schreiben des Märkischen Kreises vom 11.04.2025 und vom 05.12.2025 mit Hinweisen zur Versickerung von Niederschlagswasser, zu Baumanpflanzungen im Plangebiet, zum Artenschutz und mit Hinweisen zum Altstandort des ehemaligen Gewerbebetriebes.
- Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Märkischen Sauerland vom 08.04.2025 und vom 11.12.2025 mit Hinweisen zum forstrechtlichen Kompensationsbedarf und zur Bestimmung von Erstaufforstungsflächen.
- Schreiben des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid AöR vom 14.04.2025 mit Hinweisen zur wasserdurchlässigen Herstellung der Stellplatzoberflächen und zur öffentlichen Entwässerung des Plangebietes.

- Schreiben der SIHK zu Hagen vom 17.04.2025 und vom 05.12.2025 mit Hinweisen zur Umwandlung des brach gefallenen gewerblichen Betriebsstandortes in ein Wohngebiet.
- Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf, die am 17.12.2024 von der Stadtverwaltung durchgeführt wurde.

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bitte beachten Sie die Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten im Bauleitplanverfahren. Diese kann wie folgt eingesehen werden:

- im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau in der 5. Etage des Rathauses, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, nach Terminvereinbarung,
- online unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik (Startseite – Rathaus und Bürger – Bürgerportal – Fachbereiche und Fachdienste – Fachbereich 4 Planen und Bauen, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau (61) – Dienstleistungen – Aufstellung von Bebauungsplänen – Formulare und Informationen - Verarbeitung von Daten im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Info nach DSGVO),
- nachfolgender Link [verarbeitung von daten im rahmen von bauleitplanverfahren info nach dsgvo .pdf](#)

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 843 „Wiesenstraße“ sowie zur 19. Flächennutzungsplanänderung in diesem Geltungsbereich werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.06.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf sowie die 19. Flächennutzungsplanänderung können mit Begründung und Umweltbericht unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bauleitpläne der Stadt Lüdenscheid / Offenliegende Bebauungsplanentwürfe / Offenliegende Änderungen des Flächennutzungsplanes“ vom 25.06.2026 bis einschließlich 28.07.2026 eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich dieses Bebauungsplanes

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2026 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

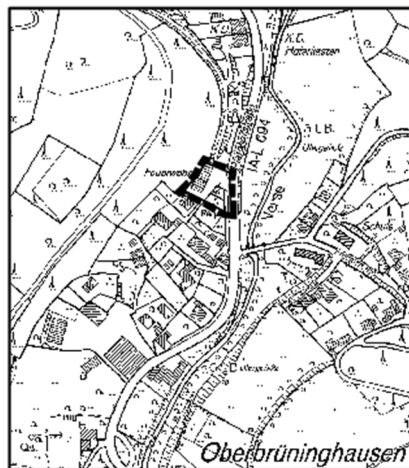
- I. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid einschließlich der Begründung und des Umweltberichts und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 – BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 – BGBl. 2025 I Nr. 348 geändert wurde). Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind

von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

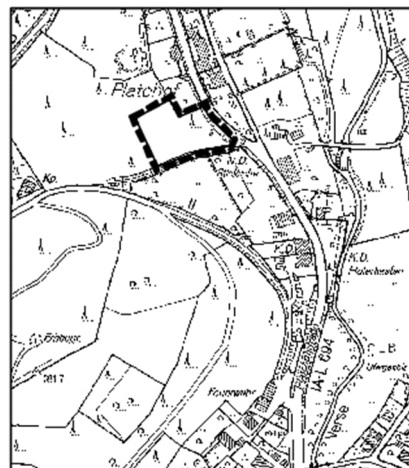
- II. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 – BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 – BGBl. 2025 I Nr. 348 geändert wurde). Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

- III. Der Stadtplanungsausschuss nimmt die im Rahmen der bisher durchgeführten Beteiligung vorangebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Stellungnahmen der Verwaltung zur Kenntnis.

Nachfolgend ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes skizziert:



1. Teilbereich des Geltungsbereichs des bestehenden Flächennutzungsplanes



2. Teilbereich Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 842

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ sowie der Entwurf der 20. Flächennutzungsplanänderung, aus dem der räumliche Geltungsbereich hervorgeht, hängen zum Zeitpunkt des Beschlusses im Sitzungssaal aus.

Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Ziel der Planung ist die Darstellung bzw. Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Aus diesem Grund hat der Stadtplanungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ und die Einleitung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Beide Verfahren werden im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ sowie die 20. Flächennutzungsplanänderung in diesem Geltungsbereich einschließlich der Begründung, des Umweltberichts und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 25. Juni 2026
bis einschließlich 28. Juli 2026**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvittrinen zwischen den Räumen 533 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter den nachfolgenden Verlinkungen zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“
<https://www.o-sp.de//luedenscheid/plan?pid=71953>

20. Flächennutzungsplanänderung
<https://www.o-sp.de//luedenscheid/plan?pid=71954>

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können sich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift, nach Terminvereinbarung.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort während der öffentlichen Auslegung ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zur Bauleitplanung, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt werden.
- Der Umweltbericht untersucht die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter. Im Rahmen der Untersuchungen wurden eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe 1 sowie eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 durchgeführt. Letztere befasste sich mit der Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien im Hinblick auf das Planvorhaben sowie möglichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Auf Basis dieser fachgutachterlichen Grundlage wurden der notwendige Natur- und Landschaftsausgleich, der forstliche Ausgleich sowie spezifische artenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt.
- Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz/Erbau-Röschel/Horstmann vom 05.12.2024 zur Untersuchung der durch den Regelbetrieb des geplanten Feuerwehrgerätehauses sowie durch den Einsatzbetrieb im Umfeld zu erwartenden Geräuschimmissionen.
- Versickerungsgutachten des Ing.-Büros Fuhrmann & Brauckmann GbR zur Niederschlagsversickerung durch eine hydrogeologische Erkundung und Versickerungsversuche vom 13.10.2022.
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange:
 - Schreiben des Dezernat 51.1 Natur- und Landschaftsschutz der Bezirksregierung Arnsberg vom 24.10.2024 zu Waldumwandlung und Ersatzaufforstungen und Artenschutzprüfung
 - Schreiben des Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Südwestfalen/Außenstelle Hagen vom 07.10.2024 und vom 31.10.2025 mit Hinweisen zu Oberflächenentwässerung und Erschließung der Zufahrten
 - Schreiben des Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Märkisches Sauerland vom 23.10.2024 und vom 11.11.2025 über die Inanspruchnahme von Waldflächen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Abstandsflächen sowie Kompensationsmaßnahmen für die Erstaufforstung
 - Schreiben des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 10.10.2024 mit Hinweisen zu Bodendenkmälern
 - Schreiben des Märkischen Kreises, FD 44: Natur- und Umweltschutz (Immissionsschutz, Untere Wasserbehörde) vom 18.10.2024 und

11.11.2025 über Belange des Natur- und Artenschutzes, dem Waldausgleich, Dachbegrünung, Niederschlagsversickerung und dem Bodenschutzmanagement.

Schreiben des Ruhrverband Regionalbereich Süd vom 22.10.2024 über den Umgang mit Niederschlagswasser

Schreiben der Stadtentwässerungsbetriebe Lüdenscheid AöR vom 09.10.2024 und 07.11.2025 über Anschlussleitungen des Abwasserkanals und das Oberflächenwasser

- Niederschrift über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf, die am 15.10.2024 von der Stadtverwaltung durchgeführt wurde.

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bitte beachten Sie die Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten im Bauleitplanverfahren. Diese kann wie folgt eingesehen werden:

- im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau in der 5. Etage des Rathauses, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, nach Terminvereinbarung,
- online unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik (Startseite – Rathaus und Bürger – Bürgerportal – Fachbereiche und Fachdienste – Fachbereich 4 Planen und Bauen, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau (61) – Dienstleistungen – Aufstellung von Bebauungsplänen – Formulare und Informationen - Verarbeitung von Daten im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Info nach DSGVO),
- nachfolgender Link [verarbeitung von daten im rahmen von bauleitplanverfahren info nach dsgvo .pdf](#)

Die vorstehenden Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 842 „Feuerwehr Brüninghausen“ sowie zur 20. Flächennutzungsplanänderung in diesem Geltungsbereich werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 11.06.2026

Der Bürgermeister

gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf sowie die 20. Flächennutzungsplanänderung können mit Begründung und Umweltbericht unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bauleitpläne der Stadt Lüdenscheid / Offenliegende Bebauungsplanentwürfe / Offenliegende Änderungen des Flächennutzungsplanes“ vom 25.06.2026 bis einschließlich 28.07.2026 eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.